**Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion**

**nach § 70 Abs. 4 Strahlenschutzgesetz(StrlSchG)**

|  |
| --- |
| Schule |

(Schule)

|  |
| --- |
| Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer |

(Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer)

Kontaktinformationen des Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) oder des Strahlenschutzbevollmächtigten (falls eine Bevollmächtigung durch den Strahlenschutzverantwortlichen erfolgt ist):

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Funktion | Funktion |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefon | Telefon |
| Fax | Fax |
| E-Mail | E-Mail |

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass

Frau/Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Amtsbezeichnung, Name, Vorname)

als Strahlenschutzbeauftragter (SSB) mit Wirkung zum / vom

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Datum des Wirksamwerdens)

ausscheidet / ausgeschieden ist.

**Wichtig!!!** Es ist sicherzustellen, dass die Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten auch nach Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten weiter vollumfänglich wahrgenommen werden. Daher ist vor dem Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten gegebenenfalls ein neuer Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen oder es sind die Pflichten und Befugnisse eines bereits bestellten Strahlenschutzbeauftragten zu erweitern.

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher oder (falls eine Bevollmächtigung erfolgt ist) Strahlenschutzbevollmächtigter)

Verteiler:

Original der unterschriebenen Meldung des Ausscheidens eines Strahlenschutzbeauftragtenan den vormaligen Strahlenschutzbeauftragten.

Kopie der unterschriebenen Meldung des Ausscheidens eines Strahlenschutzbeauftragten an den Strahlenschutzverantwortlichen.

Kopie der unterschriebenen Meldung des Ausscheidens eines Strahlenschutzbeauftragten an den Strahlenschutzbevollmächtigten.

Kopie der unterschriebenen Meldung des Ausscheidens eines Strahlenschutzbeauftragtenan den Personalrat.

Kopie unterschriebenen Meldung des Ausscheidens eines Strahlenschutzbeauftragtenan die zuständige Behörde (Regierungspräsidium).

Version vom11.07.2019